

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG Antrag für die Veranstaltung eines öffentlichen Vergnügung wegen

- einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besucher gem. Art. 19 Abs. 1 LStVG (Anzeigepflicht) und gem. Art. 19 Abs. 3 Ziffer 3 LStVG (Erlaubnispflicht)

Veranstalter		
Name des Veranstalters	Vertreten durch	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
Verantwortlicher während der Veranstaltung (Name, Vorname)		
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handynummer)		

Angaben zur Veranstaltung			
Art/Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)			
Zeitpunkt der Veranstaltung			
	Datum	Uhrzeit (Beginn/Ende)	Besucherzahl (Erwartung)
a)			
b)			
c)			
d)			

Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus Nr.)	
Art der Musikdarbietung	
<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter/DJ	<input type="checkbox"/> Mechanische Musik (z.B. Musikbox)
<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)	
Räumlichkeiten	
Größe des Raumes / der Veranstaltungsfläche _____ m ²	
Anzahl der Toiletten vorhanden in Anlagen	
____ Damen WC, ____ Herren WC, ____ Urinale bzw. ____ m Rinne, ____ Behinderten WC	
<input type="checkbox"/> gesondert werden folgende Toiletten aufgestellt:	
____ Toilettenwagen ____ Toilettencontainer	
____ Damen WC, ____ Herren WC, ____ Urinale bzw. ____ m Rinne, ____ Behinderten WC	
Angaben über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden, etc.) ----- Lageplan ----	
<input type="checkbox"/> Festzelt wird nicht errichtet <input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet Größe _____ m ²	
<input type="checkbox"/> im Zelt werden _____ Stück Sitzplätze angeboten	
<input type="checkbox"/> im Aussenbereich werden _____ Stück Sitzplätze angeboten	
Weiteres im Aussenbereich:	
Es werden bis zu _____ Besucher gleichzeitig zugelassen Es werden bis zu _____ Besucher über den Veranstaltungszeitraum verteilt zugelassen	
Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen)	

Angaben über Lärmschutz

Lärmschutzbeauftragter

Lärmprotokoll beigefügt ja nein**Angaben über Sicherheitsdienst**

Name des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen

Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handy)

Eigener Sicherheitsdienst (Name, Vorname, Handy)

Angaben über Jugendschutz (Jugendschutzbeauftragter, Name, Vorname, Handy)**Angaben über Sanitätsdienst (Name und Angabe über Verantwortliche)****Angaben über Erteilung einer Gestattung (gesonderter Antrag)**

Werden Speisen abgegeben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden Getränke abgegeben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> mit Alkohol	<input type="checkbox"/> ohne Alkohol
Schankanlage wird betrieben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (aus Toiletten, Schankstellen und Spüleinrichtungen) für die Veranstaltung ist sichergestellt.

 ja nein

Weitere Angaben		
Nachweis über eine abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstiges		

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden übernommen. Mir ist bekannt, dass Erlaubnisse anderer Behörden die zur Durchführung der genannten Veranstaltung eventuell nötig sind, von dieser Erlaubnis/Anzeige **nicht** umfasst werden. Diesbezüglich werde ich mich bei den zuständigen Stellen selbst erkundigen.

Einverständniserklärung im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung

Hiermit erlaube ich, dass zur Antragsbearbeitung notwendige persönliche Daten gespeichert, verwendet und an Dritte weiter gegeben werden dürfen.

Widerrufsrecht Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch diese Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum, Ort, Unterschrift des Veranstalters

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:		
	Lageplan mit Darstellung der Flucht- und Rettungswege	Namensliste mit Anschrift der Mitarbeiter Sicherheitsdienst
	Lageplan der Parkmöglichkeiten und Parkraumkonzept	Sicherheitskonzept, Hygienekonzept
	Antrag § 12 GastG	Einverständniserklärung des Eigentümers
	Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung	Veranstalterhaftpflichtversicherung
	Haftungsübernahmeerklärung	Antrag Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund § 29 StVO
	Ausstellerverzeichnis	Lärmprotokoll

Bitte zurück senden an:

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
Ordnungsamt
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Hinweise für den Antragsteller

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügen ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu be- lustigen, zu zerstreuen und zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen o- der auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügung bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht frist- gemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen wer- den sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) er- lassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegen- heit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhält- nismäßigkeit festgelegt. Ferner ist er zu erwartende wirtschaftliche Gewinn des Veranstalters zu be- rücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Si- cherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

Achtung:

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im **Landratsamt Rhön-Grabfeld** zu beantragen.
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfälti- gungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
3. Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im **Landratsamt Rhön-Grabfeld, gem. §§ 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.**
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von Ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zu Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. Fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gem. § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.